

**Beitragssatzung**  
für die  
**Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung**  
**(VES-WAS)**  
**des Marktes Heiligenstadt i.OFr.**

Vom 04.11.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Heiligenstadt i.OFr. folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung- und Erneuerung**  
**der Wasserversorgungseinrichtung:**

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Heiligenstadt i.OFr., Traindorf, Veilbronn, Volkmannsreuth, Leidingshof, Siegritz, Neudorf, Stücht, Neumühle, Reckendorf, Zoggendorf, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpözl, Lindach, Herzogenreuth, Geisdorf, Kalteneggolsfeld, Oberngrub, Teuchatz und des Gemeindeteils Dürrbrunn der Gemeinde Unterleinleiter, Landkreis Forchheim, durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung und Verbesserung von Ortsnetzen

1. 1. Wasserversorgung Burggrub

- Neubau von 749,15 m Hauptleitung, PE-100 RC, Durchmesser 100
- Neubau von 71,55 m Hauptleitung, PE-100 RC, Durchmesser 90,
- Neubau von 579,20 m Hausanschlussleitungen, PE-XA, Durchmesser, 32

### 1.2. Wasserversorgung Siegritz

- Einbau von 2 Oberflurhydranten und Herstellung der Versorgungssicherheit.
- Neubau von 320,00 m Hauptleitung, PE-100-RC, Durchmesser 110 x 10
- Neubau von 124,00 m Hausanschlussleitungen, PE-XA, Durchmesser 40 x 3,7,

### 1.3. Wasserversorgung Tiefenpözl

- mit 6 Unterflurhydranten und 3 Oberflurhydranten und Verbesserung der Druckverhältnisse,
- Neubau von 428,00 m Hauptleitung, PE-100-RC, Durchmesser 160 x 14,6,
- Neubau von 707,75 m Hauptleitung, PE-XA, Durchmesser 40.
- Neubau von 303,75 m Hausanschlussleitungen, PE-XA, Durchmesser 40.

### 1.4. Wasserversorgung Oberleinleiter

- Neubau von 946,75 m Hauptleitung, PE-XA, Durchmesser 100 x10,
- Neubau von 606,60 m Hauptleitung, PE-100-RC, Durchmesser 160 x 14,6.
- Neubau von 957,40 m Hausanschlussleitungen, PE-XA. Durchmesser 32,
- Neubau von 3,50 m Hausanschlussleitung, PE-XA, Durchmesser 50,
- Neubau von 184,10 m Hausanschlussleitungen, PE-XA, Durchmesser 50.

## 2. Sanierung Hochbehälter HB „Leidingshof“

Diese Maßnahme setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen:

### 2.1 Bestandssanierung Hochbehälter HB „Leidingshof“

- Oberflächensanierung von 2 Reinwasserkammern mit einem Volumen von je 100 m<sup>3</sup>
- Außenabdichtung des Bauwerks
- Erneuerung der Rohrleitungen aus Edelstahl inkl. der zugehörigen Armaturen
- Nachrüstung einer Luftfilteranlage für die Belüftung der beiden Reinwasserkammern
- Erneuerung der elektrischen Schaltanlage

### 2.2 Erweiterung des Speichervolumens Hochbehälter HB „Leidingshof“ durch den neuen Hochbehälter HB „Pavillon“

- Errichtung eines Hochbehälters aus Stahlbeton mit 2 Reinwasserkammern mit einem Volumen von je 150 m<sup>3</sup>
- Installation der zugehörigen Behälterverrohrung aus Edelstahl mit den zugehörigen Armaturen
- Installation eines Überhebepumpwerks zur Wasserversorgung des Jugendzeltplatzes „Pavillon“
- Installation der elektrischen Schaltanlage

### 3. Neubau Zubringerleitung Hochzone HZ „Heiligenstadt“

- Neubau einer 300 m langen Zubringerleitung vom bestehenden Überhebepumpwerk ÜPW „Stüchter Berg“ bis zum neuen Hochbehälter HB „Pavillon“
- Rohrleitungswerkstoff Polyethylen (PE 100)
- Rohrleitungsdimension Außendurchmesser DA 250 mm
- Druckstufe DN 16 (PE 100 SDR 11)
- Verlegung der Rohrleitung teilweise offen, teilweise im grabenlosen Verfahren (Spülbohrung)

### 4. Neubau Druckerhöhungspumpwerk DEA „Neudorf-Stücht“

- Errichtung Beton-Fertigteilgebäude L x B x H = 3 m x 6 m x 3 m inkl. Wärmedämmung als WDV-System
- Installation einer Pumpen-Kompaktanlage bestehend aus
  - 3 baugleichen vertikalen Hochdruckkreiselpumpen (Betriebspunkt jeweils H = 30 mWS, Q = 20 m³/h)
  - Druckstoßausgleichsbehälter V = 600 L
  - interne Verrohrung aus Edelstahl DN 100
  - inkl. By-Pass DN 100
- Elektroinstallation
- Schaltanlage mit Schnittstelle für Notstromaggregat

### 5. Erneuerung Hauptleitung Neudorf-Stücht und Stücht Hochzone HZ „Heiligenstadt“

- Erneuerung der bestehenden 2.700 m Hauptleitung
- Rohrleitungswerkstoff Polyethylen (PE 100)
- Rohrleitungsdimension Außendurchmesser DA180 mm
- Druckstufe DN 16 (PE 100 SDR 11)
- Verlegung der Rohrleitung teilweise offen, teilweise im grabenlosen Verfahren (Spülbohrung)

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt	
a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,11 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	5,58 €.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Auf den Beitrag werden Vorauszahlungen in folgenden Teilbeträgen fällig:

- zu einem Teilbetrag in Höhe von 20 % 1 Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides
- zu einem weiteren Teilbetrag von 10 % zum 31.10.2025.
- zu einem weiteren Teilbetrag von 30 % zum 31.10.2026.
- zu einem weiteren Teilbetrag von 30 % zum 31.10.2027.
- zu einem weiteren Teilbetrag von 10 % zum 31.10.2028.

**§ 7 a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, 04.11.2024

Markt Heiligenstadt i.OFr.



**Reichold**  
**1. Bürgermeister**

